Wieblingen "In der Gabel 7-9"

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

mit Inkrafttreten dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI I S. 3634) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI.1S. 3034) 3786)

416), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung von bauordnungsrechtlichen Verordnungen vom 11.03.2019 (GBI. S. 97) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, ber. S.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI.S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBI. S. 221)

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



(§ 6 BauNVO)



§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1, 3 BauNVO



§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

mit Leitungsrecht zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Anpflanzen von Bäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 9 Abs. 7 BauGB

HINWEIS:

Gebietsart	Bauweise
Grundflächenzahl	Baumassenza

Maximale Höhe baulicher Anlagen

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / Ertei-lung der Genehmigung / Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie der Hinweis, wo der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtliche / -n Bauvorschrift / -en eingesehen werden können, wurden am ___201 im "stadtblatt" ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtliche / -n Bauvorschrift / - en sind damit am

Stadtplanungsamt

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

II a Planungsrechtliche Festsetzunge (§9 Abs.1 BauGB i.V.m. BauNVO)

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 12 Abs. 3a BauGB)

Im Rahmen der zeichnerisch und textlich festgesetzten Nutzungen sind auf der Basis des Vor-haben- und Erschließungsplanes ausschließlich die baulichen und sonstigen Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

estgesetzt wird ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO. Zulässig sind alle nach 8 BauNVO genannten Vorhaben mit Maßgabe der nachfolgenden Festsetzungen 1.1 und 1.2

- Straink- und Speisewinstratierer
 Einzelhandel, soweit er Bestandteil eines der allgemein zulässigen Vorhaben ist und es sich im Sinne eines Werksverkaufs um die Veräußerung standortproduzierter Erzeugnisse handelt. Ergänzende Randsortimente dürfen dabei auf bis zu 10% der Verkaufsfäche angeboten werden.
- Einzelhandel in Verbindung mit Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben (z. B. Installateure, Solosser), sofern die Verkaufsfläche nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimm se tinzelhandel für Fahrzeuge jeglicher Art (Kfz. Motorräder, Fahrräder) einschließlich zugehönigem

- 1.2 Unzulässig sind:
 Sonstiger Einzelhandel, außer den in Nr. 1.1 genannten Einzelhandelsnutzungen
 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 Wohnungen einschließlich Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber- und Betriebsielter
 Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke

 - Nilligieri un interiment, autweien, gestennischen und der Vergnügungsstätten
 sonstige Gewerbebetriebe, wenn deren Angebot auf sexuelle Animation zielt; hierzu zählen
 insbesondere Stripteaselokale, Table-Dance-Bars, Animierlokale, Kinos und Vorführräume und
 Gelegenheiten zur Vorführung von Filmen pornographischen Inhalts, Peepshows und sonstige
 Vorführ- oder Gesellschaftsräume, deren Geschäftszweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO) Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag festgesetzt und wird bestimmt durch die Festsetzungen zur

- Höhe der baulichen Anlagen
- Baumassenzahl (BMZ)

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist durch Planeintrag der Wandhöhe entsprechend den Regelungen der LBO festgesetzt. Sie beträgt max.16 m.

Eine Überschreitung durch maschinentechnischen Anlagen und Anlagen für die solare Energienutzung ist bis zu 2,0 m zulässig. Der Abstand der entsprechenden Anlagen zur Außenwand muss dem Höhenmaß der Anlagen, mind, jedoch 1,0 m entsprechen

Die zulässige Grundflächenzahl ist durch Planeintrag festgesetzt. Sie beträgt max. 0,6.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und
Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8 überschritten

Weitere Überschreitungen sind bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,85 zulässig, wenn die entsprechenden Grundflächen versickerungsfähig gestaltet sind.

2.3 Baumassenzahl (BMZ)

Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

schriften sowie Mängel des Abwägungs-

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvor-schriften gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB oder Mängel nach § 214 Abs. 3

BauGB wurden innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebau

ungsplan und der örtlichen Bauvorschrift / - en gegenüber der Stadt Heidelberg nicht geltend ge

Stadtplanungsamt

Die zulässige Baumassenzahl ist durch Planeintrag festgesetzt. Sie beträgt max. 7,0.

3. Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

ist die abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäudelänge darf über 50 m betragen. Die Gebäude d mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

4. <u>Überbaubare Grundstücksflächen</u> (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB) Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig

- Zwischen der vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie sind max. 10 Stellplätze zulässig. Garagen und Nebengebäude sind in diesem Bereich unzulässig. • Zwischen der vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie sind überdachte Stellplatze und
- Garagen nicht zulässig.
- Stellplätze, Zufahrten und Wege sind mit versickerungsfähiger Oberfläche (z.B. Drainagepflaster, Fugenpflaster) herzustellen. Der zulässige Abflussbeiwert beträgt max. 0,4. t ügenplaster) i irezüsterler. Der Zudassige Abrussastewen teurapi inze. 0,4-.
 Die Zufahrt zu Kfz-Stellplätzen ist ausschließlich über max. 2 Zu- und Abfahrtsbereiche mit je max.
 6,5 m Breite zulässig. Direkte Zufahrten von den öffentlichen Verkehrsflächen zu einzelnen
 Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück sind nicht zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Stellplätze, Zufahrten und Wege sind mit versickerungsfähiger Oberfläche (z.B. Drainagepflaster, Fugenpflaster) herzustellen. Der zulässige Abflussbeiwert beträgt max. 0,4. Niederschlagswasser ist zu mind, 60% auf dem Grundstück zurückzuhalten, als Brauchwasser zu
- Dacheindeckungen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind
- Zum Schutz nachtaktiver Insekten ist die Außenbeleuchtung ausschließlich mit Leuchten in insektenschonender Bauweise (geschlossener Leuchtkörper, gerichteter Lichtkegel) und Leuchtmitteln mit nicht anlockendem Lichtspektrum (geringer UV-Anteil, z.B. LED-Leuchten) zulässig.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)

Dachflächen sind vollständig - mit Ausnahme von Technikaufbauten und Dachüberständen Dachniacher sind vördanlig* nitt. Ausstanlier von Teurinhadurauten und Dachubersanden in extensiv entsprechend dem "Heidelberger Dach(g)arten - Handlungsleitfaden zur extensiven Dachbegrünung in Heidelberg" zu begrünen. Zusätzlich ist die Nutzung der Dachflächen für die Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus Solarenergie

Für Stellplatzflächen mit mehr als 5 zusammenhängenden Stellplätzen sind für je 5 Stellplätze mindestens ein großkroniger, gebietsheimischer Laubbaum in der Qualität Hochstamm, aus extra weitem Stand, 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, 20 - 25 cm Stammumfang, zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Je Baumstandort ist ein mindestens 16 m² großer

Innerhalb des Geltungsbereichs sind insgesamt mind. 10 Laub- oder Obstbäume der oben genannten Qualität zu pflanzen, dauerhalt zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Je Baumstandort ist ein mindestens 16 m² großer durchwurzelbarer Raum herzustellen.

II b Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Bei der Farbgebung der Außenfassaden sind nur gedeckte Farbtöne zulässig. Grelle Farben und Materialien sind unzulässig.

Maschinentechnische Anlagen auf dem Dach (Lüftungen, Aufzugsüberfahrten etc.) sind allseitig

2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

- Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen sind entsprechend den Darstellungen des Vorhaben-und Erschließungsplans zulässig.
 Eine Hinterleuchtung von Werbeanlagen ist zulässig.
- Werbeanlagen mit bewegtem, laufendem oder blinkendem Licht sowie Werbeanlagen in grellen Farben und Ausführungen, die mit amtlichen Verkehrszeichen und Hinweisschildern verwechsel werden können, sind nicht zulässig.
- Werbeanlagen oberhalb der Attika sind unzulässig

3. Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen sind bis zu einer Höhe von max. 1,60 m zulässig. Höhenbezugspunkt ist die Höhe der angrenzenden öffentlichen Fläche. Zulässig sind Hecken und öffene Einfriedungen (z.B. Metaligliterzaun) mit Strauch- oder Heckenhinterpflanzung. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

Mauern entlang öffentlicher Flächen sind bis zu einer Höhe von max. 0,8 m zulässig, wenn sie von de öffentlichen Fläche mindestens 0,5 m abrücken. Die Fläche zwischen der Mauer und der Grundstücksgrenze ist zu begrünen. Eine Kombination mit o.g. Einfriedungen ist bis zu einer Gesamthöhe von 1,60 m zulässig.

III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Das Gebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet - Wasserversorgungsverband Neckargruppe-Edingen-Neckarhausen, Stadtwerke Heidelberg, Schutzzone III b.

IV HINWEISE

Bei der Realisierung baulicher Anlagen oder auch bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten sind die artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (z.Zt. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG) zu beachten - und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht.
Werden geschützte Arten (z. B. Fledermäus

Werden geschützte Arten (z. B. Fledermäuse, europäische Vogelarten, Zauneidechse) getötet bzw. erheblich gestört oder deren Lebensstätten beschädigt bzw. zerstört, kann es sich um einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote handeln. Die Details sind den gesetzlichen Regelungen zu

gegen die artenschutzrechtlichen Verbote handeln. Die Details sind den gesetzlichen Regelungen zu enthehmen. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote fallen unter die Bußgeld-bzw. Strafvorschriften (§§ 69 und 71a BNatSchG). Um einen solchen Verstoß zu vermeiden, sollte im Vorfeld baulicher Veränderungen der Bestand durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen geschützter Tierarten kontrolliert werden. Konfliktfreie Ausführungszeiten sollten festgelegt werden. Auch die Durchführung der baulichen Maßnahmen sollte werden. Zeitliche Verschiebungen bei der Durchführung der baulichen Maßnahmen sollte werden. Zeitliche Verschiebungen bei der Durchführung der baulichen Maßnahmen sollten einkalkuliert werden. Zeitliche Verschiebungen bei der Durchführung der baulichen Maßnahmen sollten einkalkuliert werden. Zeitliche Verschiebungen bei der Durchführung der baulichen Maßnahmen sollten einkalkuliert werden. Zeitliche Verschiebung ist ein zur der schalte werden. Zeit bei zum Ausfliegen von Jungvögeln). Gegebenenfähls ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung (z. B. im Falle einer notwendigen Umsiedlung von Fledermäusen) beim Umweltamt der Stadt Heidelberg einzuholen. Diese steht auch für Fragen zur Verfügunn.

Verfügung.

Glasflächen von Gebäuden, die nach Rechtskraft des Bebauungsplans neu errichtet werden, sind zur Vermeidung von Vogelschlag als Vogelschutzglas auszubilden. Als Schutzmaßnahme ist Glas mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden. Für einen wirkungsvollen Vogelschutz wird empfohlen, weitere Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik zum Vogelschutz umzusetzen. Für die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten z.B. durch Baumfällungen und Abriss von Gebäuden müssen im Vogriff von Baumaßnahmen neue Erstatzlebensfäume im Geltungsbereich des Bebauungsplans geschaffen werden. Bei Neu- oder Umbauten sollte in die Mauern und Fassaden von Neubauten und Bestandsgebäuden der Einbau von Niststeinen und Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrütern vorgesehen werden.

2. Masterplan 100% Klimaschutz

Ein bauliche Projekte wird empfohlen, nachhaltige Energiestandards wie z.B. Passivhausstandard umzusetzen und insbesondere den Einsatz Erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. Im Sinne der Ziele des Heidelberger Masterplans 100% Klimaschutz sind somit neben den gesetzlichen Anforderungen der Energieeinsparverordnung weitere Energieeffizienzmaßnahmen zu prüfen.

Die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Vorschriften, z.B. "Heidelberger Dach(g)arten -Handlungsleitfaden zur extensiven Dachbegrünung in Heidelberg' Können beim Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg während der allgemeinen Dienstzelten eingesehen



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Wieblingen "In der Gabel 7-9" 61.32.09.19.01

Fassung zum Offenlagebeschluss

Plan vom 04.06.2019

Stadtplanungsamt

Erster Bürgermeister

Oberbürgermeister

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I. S. 3634) in Verbindung mil § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung von bauordnungsrechtlichen Verordnungen vom 11.03.2019 (GBI. S. 97), und in Verbindung mil § 4 der Gemeinde-ordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. GBI. S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBI. S. 221), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan vom 13.05.2019 als Satzung beschlossen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 13.05.2019 als Satzung beschlossen.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

